

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

9. Jahrgang

Burg, 10.06.2003

Nr.: 13

### Inhalt

|  |     |
|--|-----|
| <b>A. Landkreis Jerichower Land</b>  |     |
| 1. Amtliche Bekanntmachungen   |     |
| 2. Amtliche Bekanntmachungen   |     |
| 3. Sonstige Mitteilungen   |     |
| <b>B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden</b>  |     |
| 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien   |     |
| 158 Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Gübs vom 04.10.1999.....                             | 131 |
| 2. Amtliche Bekanntmachungen   |     |
| 159 B e k a n n t m a c h u n g über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Woltersdorf am 06. Juli 2003..... | 133 |
| 160 B e k a n n t m a c h u n g über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Königsborn am 06. Juli 2003.....  | 134 |

|  |     |
|--|-----|
| 3. Sonstige Mitteilungen   |     |
| <b>C. Kommunale Zweckverbände</b>  |     |
| 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien   |     |
| 161 2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Burg..... | 135 |
| 2. Amtliche Bekanntmachungen   |     |
| 3. Sonstige Mitteilungen   |     |
| <b>D. Regionale Behörden und Einrichtungen</b>                                     |     |
| 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien   |     |
| 2. Amtliche Bekanntmachungen   |     |
| 3. Sonstige Mitteilungen   |     |
| <b>E. Sonstiges</b>  |     |
| 1. Amtliche Bekanntmachungen   |     |
| 2. Sonstige Mitteilungen   |     |

### B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

158

Gemeinde Gübs

#### Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Gübs vom 04.10.1999

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für

das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gübs in seiner Sitzung am 28.05.2003 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Gübs vom 04.10.1999 wird wie folgt geändert:

Die §§ 6, 7 und 8 erhalten folgende Neufassungen:

#### § 6

##### Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme

- (2) der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzfläche, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfältigung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (4) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
  5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (5) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, oder
  2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7

**Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.**

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.
- Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
    - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
    - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
    - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
  2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
  3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes

überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgelände, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

**§ 8**

**Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung**

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
  1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5,
  2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - a) sie ohne Bebauung sind,
      - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
      - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
      - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0,
    - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5,
    - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
    - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
    - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
    - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
      - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
      - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

**§ 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gemeindegebiet mit **1.096 qm** gelten derartige Wohngrundstücke als i.S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die Summe der nach **§ 6 Abs. 3** zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke, werden nur in Größe der Begrenzungsfläche herangezogen.

Die Begrenzungsregelung ist auf die Vorteilsfläche nach **§ 6 Abs. 3** anzuwenden.

**Artikel II**

Die nach Maßgabe von Artikel I geänderte Straßenausbaubeitragsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Gübs vom 04.10.1999, soweit sie nach Maßgabe von Artikel I geändert worden sind, außer Kraft.

Gübs, den 03.06.2003

gez. Latz  
Bürgermeister

Siegel

**159**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz  
02.06.2003  
Hauptamt

**Bekanntmachung  
über die Auslegung des Wählerverzeichnisses  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Bürgermeisterwahl in der  
Gemeinde Woltersdorf  
am 06. Juli 2003**

1. Das Wählerverzeichnis zu den Bürgermeisterwahl der Gemeinde Woltersdorf liegt in der Zeit vom **11. Juni – 23. Juni 2003** während der Dienststunden in der VGem Biederitz, Hauptamt, Zimmer 107, Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge, zur Einsichtnahme aus.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist spätestens am **23. Juni 2003 bis 18.00 Uhr** einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses bei der **VGem Biederitz, Hauptamt, Zimmer 107, Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge**, stellen.

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der VGem Biederitz eingelegt werden.

3. Wer einen Wahlschein der Gemeinde Woltersdorf hat, kann an der Bürgermeisterwahl durch Briefwahl teilnehmen.

- 3.1. Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

- a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
- b) wenn er nach dem 35. Tage vor der Wahl seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder in Folge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

- 3.2. Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,
- 1. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
  - 2. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

- 3.3. Wahlscheine können bis Freitag, 04. Juli 2003, 18.00 Uhr, bei der VGem Biederitz, Zimmer 107, Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge, schriftlich oder mündlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig (§ 24 KWO LSA).

In den Fällen des § 22 Abs. 2 KWO LSA (Ziff. 4.2.) können Wahlscheine noch bis zum Wahltage (06. Juli 2003), 15.00 Uhr, beantragt werden.

Gleiches gilt, wenn der Wahlberechtigte schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

- 3.4. Der Antragsteller muss den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Bewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt (§ 24 Abs. 2 und 3 KWO LSA).

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung (§ 24 Abs. 5 Satz 3) ausgehängt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können;

Bewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

4. Ergibt sich aus dem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- a) einen Stimmzettel,
  - b) einen Wahlumschlag,
  - c) einen Wahlbriefumschlag.

Der Wahlberechtigte kann diese Wahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltage (06. Juli 2003), 15.00 Uhr, anfordern (§ 25 Abs. 3 KWO LSA).

Bei der Briefwahl muss der Wähler den verschlossenen Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig dort spätestens am Wahltage (06. Juli 2003) bis 18.00 Uhr einheften.

Der Wahlbrief kann auch in der VGem Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge, abgegeben werden.

Heyrothsberge, den 06.06.2003

gez. i. A. Jantz  
Hauptamtsleiterin

160

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz  
02.06.2003  
Hauptamt

**B e k a n n t m a c h u n g**  
**über die Auslegung des Wählerverzeichnisses**  
**und die Erteilung von Wahlscheinen**  
**für die Bürgermeisterwahl in der**  
**Gemeinde Königsborn**  
**am 06. Juli 2003**

1. Das Wählerverzeichnis zu den Bürgermeisterwahl der Gemeinde Königsborn liegt in der Zeit vom **11. Juni – 23. Juni 2003** während der Dienststunden in der VGem Biederitz, Hauptamt, Zimmer 107, Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge, zur Einsichtnahme aus.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist spätestens am **23. Juni bis 18.00 Uhr** einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses bei der **VGem Biederitz, Hauptamt, Zimmer 107, Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge**, stellen.

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der VGem Biederitz eingelegt werden.

3. Wer einen Wahlschein der Gemeinde Königsborn hat, kann an der Bürgermeisterwahl durch Briefwahl teilnehmen.

- 3.1 Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,
- a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
  - b) wenn er nach dem 35. Tage vor der Wahl seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
  - c) wenn er aus beruflichen Gründen oder in Folge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

- 3.2 Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,
- 1. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
  - 2. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

- 3.3 Wahlscheine können bis Freitag, 04. Juli 2003, 18.00 Uhr, bei der VGem Biederitz, Zimmer 107, Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge, schriftlich oder mündlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fern-

schreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig (§ 24 KWO LSA).

In den Fällen des § 22 Abs. 2 KWO LSA (Ziff. 4.2.) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag (06. Juli 2003), 15.00 Uhr, beantragt werden.

Gleiches gilt, wenn der Wahlberechtigte schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

- 3.4. Der Antragsteller muss den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Bewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt (§ 24 Abs. 2 und 3 KWO LSA).

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung (§ 24 Abs. 5 Satz 3) ausgehängt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können;

Bewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

4. Ergibt sich aus dem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- a) einen Stimmzettel,
  - b) einen Wahlumschlag,
  - c) einen Wahlbriefumschlag.

Der Wahlberechtigte kann diese Wahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag (06. Juli 2003), 15.00 Uhr, anfordern (§ 25 Abs. 3 KWO LSA).

Bei der Briefwahl muss der Wähler den verschlossenen Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig dort spätestens am Wahltag (06. Juli 2003) bis 18.00 Uhr eingehen.

Der Wahlbrief kann auch in der VGem Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge, abgegeben werden.

Heyrothsberge, den 06.06.2003

gez. i. A. Jantz  
Hauptamtsleiterin

## C. Kommunale Zweckverbände

161

Wasserverband Burg

### 2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Burg

#### Präambel

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes für Chancengleichheit und gegen Diskriminierung behinderter Menschen im Land Sachsen-Anhalt vom 20. November 2001 (GVBl. LSA S.

457) in Verbindung mit §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 08.10.1992 (GVBl. LSA S. 730), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes vom 15. August 2000 (GVBl. LSA S. 256), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung vom 31. März 2003 folgende 2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom 23.11.1998 beschlossen:

- I. Die Anlage zur Verwaltungskostensatzung vom 23.11.1998 wird hinsichtlich Punkt 3. neu gefasst.
3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine nach andere Gebühr vorgesehen ist tatsächlichem Aufwand

#### II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Burg, den 31. März 2003

gez. Sterz  
Verbandsvorsitzender

(Siegel)